

**Gebührenordnung**  
**für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten**  
**auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg**  
**(Parkgebührenordnung – ParkGebO)**

Gemäß der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I 310, 919) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGebVO LSA) vom 04.08.1992 (GVBl. LSA 645), die zuletzt durch Artikel 105 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA 540) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am \_\_.\_\_.2021 beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Innerhalb des Territoriums der Lutherstadt Wittenberg werden Parkgebühren auf dem Gebiet der Innenstadt erhoben. Diese ist begrenzt durch den Kurfürstenring, Lutherstraße und Berliner Straße einschließlich deren unmittelbar angrenzender Parkflächen.

**§ 2 Gebührensätze**

(1) Die Parkgebühr in allen gebührenpflichtigen Bereichen beträgt 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 5,00 Euro.

(2) An allen Parkscheinautomaten besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Parkschein zu lösen. Die Höchstparkdauer mit diesem Parkschein beträgt 15 Minuten.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenordnung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den \_\_.\_\_.2021

Torsten Zugehör

Dienstsigel